

Da Rats Herr Schollmeyer zum Zeitpunkt der Beantwortung seiner Anfrage nicht anwesend ist, erfolgt die Beantwortung schriftlich zur Niederschrift.

**Vorbemerkung:**

Das Thema „OGS-Beiträge“ war vor der Systemumstellung (Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Rheinbach) zum Schuljahr 2018/2019 häufig Gegenstand der Beratungen in den politischen Gremien. Maßgeblich für die Gebührenhöhe ist die veröffentlichte, im Ortsrecht zu findende „Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 21.03.2018“, die auch in den nachfolgenden Ausführungen als Textquelle zitiert wird.

**Zu Frage 1:**

Die Gebühren für ein Kind betragen 110,00 € (nach § 5 Abs. 2 der Satzung / positive Einkünfte nach Einkommenssteuergesetz –EstG-).

**Zu Frage 2:**

Bei gem. § 5 berechneten Jahresbruttoeinkommen ergeben sich folgende prozentuale Belastungen:

**25.001** (Einkommensstufe 2 bis 36.900 €) monatlich 90,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 4,32 %

**30.001** (Einkommensstufe 2 bis 36.900 €) monatlich 90,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 3,6 %.

**43.050** (Einkommensstufe 3 bis 49.200 €) monatlich 110,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 3,07 %.

**78.001** (Einkommensstufe 6 bis 86.100 €) monatlich 160,00 € entspricht einer jährlichen Belastung von 2,46 %.

**Zu Frage 3:**

Es werden alle positiven Einkommen nach EStG zugrunde gelegt:

**„§ 5 Einkommensermittlung**

*(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Beitragsschuldner der Stadt Rheinbach schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.*

*(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragsschuldner im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in dem in § 10 Absatz 2 und 3 genannten Umfange sind nicht hinzuzurechnen.*

(3) *Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.*

(4) *Maßgebend ist das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer ändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölffachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen und oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.*

(5) *Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.*

(6) *Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die offene Ganztagschule besucht.“*

**Zu Frage 4:**

Eine prozentuale Berechnung der Gebühren wäre grundsätzlich von Verwaltung umsetzbar. Bei der Festlegung der Modalitäten handelt sich um eine politische Entscheidung.

**Zu Frage 5:**

Die Verwaltung ist erst seit dem 01.08.2018 für die Gebühren der OGS zuständig.

Davor wurde die Erhebung der Elternbeiträge durch die Trägervereine selber vorgenommen. Durch die neue Struktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Hierzu wird auch auf die Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 05.12.2017 verwiesen.

**Zu Frage 6:**

Satzungsregelung:

**„§ 4 Elternbeiträge**

.....

(7) *Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3%.“*

**Zu Frage 7:**

Geschwisterkinder werden mit einer Ermäßigung von 50 % berechnet.

Für Stiefgeschwister, die im selben Haushalt leben, gilt ebenfalls die Ermäßigung von 50 %.

Pflegekinder werden analog zur Kitasatzung 2. Stufe angerechnet.

**Zu Frage 8:**

Für Geschwisterkinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, gilt ebenfalls die OGS Beitragsermäßigung von 50 %.

**Zu Frage 9:**

Die Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme, die die Durchführung der offenen Ganztagschule übernommen haben, erheben regelmäßig, unabhängig vom Elternbeitrag, ein Entgelt für das Mittagessen.

Carpe Diem in Wormersdorf 3,30 €  
Carpe Diem im Sürster Weg 60 € / Monat  
Carpe Diem in Flerzheim 3,90 € (Caterer Elternwunsch)  
Carpe Diem in Bachstraße 60 € / Monat

Schülerbetreuung Merzbach 3,00 €

**Zu Frage 10:**

Es fallen keine Zusatzkosten an.

**Zu Frage 11:**

Der kommunale Zuschuss pro Schüler beträgt 1.315 €

**Zu Frage 12:**

Die Verwaltung ist, wie bei Punkt 5 bereits erwähnt, erst seit dem 01.08.2018 für die Einziehung der Elternbeiträge zuständig. Bei der Kalkulation der Elternbeiträge wurden der Landeszuschuss inkl. der Betreuungspauschale und die Einnahmen der Elternbeiträge zugrunde gelegt, sodass die Betriebskosten nicht nur über die Elternbeiträge finanziert werden. In der Kalkulation ist eine Deckung der Betriebskosten durch Elternbeiträge von ca. 45 % vorgesehen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Betriebskosten nicht die Kosten der Raumnutzungen enthalten.

**Zu Frage 13 und 14:**

Grundsätzlich werden die Grundschüler im Schülerspezialverkehr zum regulären Schulbesuch kostenfrei befördert. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrkosten nach dem OGS Besuch am Nachmittag. Hierfür werden keine Fahrkosten übernommen oder bezuschusst.